## Statuten

# der Genossenschaft Schweizerisches Kompetenzzentrum Fischerei (SKF)

# I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

## Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Schweizerisches Kompetenzzentrum Fischerei (SKF) besteht mit Sitz in Bern eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

## 2. Zweck

Die Genossenschaft und ihre Mitglieder bezwecken den Erhalt und die Förderung der Biodiversität, insbesondere der Fischwelt in der Schweiz. Die Genossenschaft fördert den Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher Gewässer, die respektvolle Fischerei; die nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer; und die Erbringung von Dienstleitungen und Forschungstätigkeiten zugunsten von Fischen, Fischerei, Aufzucht von Fischen und natürlicher Gewässer. Sie richtet ihre Ziele auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung aus. Die Genossenschaft ist dabei dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Mitglieder der Genossenschaft sind bereit, die Genossenschaft und sich gegenseitig in konstruktiver Weise bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben oder Dienstleistungen anbieten, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.

#### 3. Mitgliedschaft

## a. Erlangung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.00 übernimmt.

#### b. Anteilscheine

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden den Genossenschaftern in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

#### c. Rechte und Pflichten

Gemäss Art. 854 des OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschaftsmitglied, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die dem Genossenschaftsmitglied vorbehalten sind.

#### d. Austritt

Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Jahr, kann jedes Mitglied seinen Austritt auf Ende des Geschäftsjahrs schriftlich eingeben (Art. 844 OR). Die Generalversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Zweck und die Statuten der Ge-

nossenschaft verstossen haben oder die sich dem Entscheid der Generealversammlung oder der Verwaltung widersetzt haben, bestimmen. Zudem kann ein Ausschluss immer aus rechtlichen Motiven verhängt werden. Gemäss Art. 846 OR kann der Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten ein Gericht aufsuchen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschaftsmitglieds oder der Auflösung der juristischen Person. Die Erben haben dasselbe Recht wie das Genossenschaftsmitglied die Erbgemeinschaft muss eine Vertretung bestimmen, der ihre Rechte wahrnimmt (die Genossenschaft kann auf eine Übertragung der Rechte auch verzichten). Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolge haben keinen Anspruch auf Genossenschaftsvermögen oder eine Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

## II. Finanzielle Bestimmungen

## 4. Genossenschaftskapital

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine, lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000.00 ausgegeben, bzw. Zertifikate auf ein Mehrfaches von CHF 1'000.00.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung bar zu liberieren. Liberierung durch Sacheinlage ist mit Zustimmung der Verwaltung möglich. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschaftsmitglied besitzen darf, ist grundsätzlich unbeschränkt. Jedoch kann die Anzahl der Anteilscheine, die ein Genossenschaftsmitglied besitzen darf durch die Verwaltung beschränkt werden.

#### 5. <u>Haftung</u>

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Organisation

## 6. <u>Organe</u>

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Die Verwaltung
- 3. Die Revisionsstelle

# 7. <u>Generalversammlung</u>

#### a. Zusammensetzung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaftsmitgliedern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der GV teilzunehmen und bereiten deren Geschäfte vor.

## b. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens zwei Genossenschaftsmitgliedern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung zehn Tage vor der Versammlung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

#### c. Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch einen anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als einen Genossenschaftsmitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

#### d. Beschlüsse

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

# e. Befugnisse

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle:
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;

- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

# f. Qualifizierte Mehrheiten

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder, für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben Art. 889 OR und Art. 18 lit. d Fusionsgesetz vorbehalten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmungen beschliesst.

## 8. Verwaltung

## a. Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Verwaltungsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder Präsidentin selbst.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Geschäftsfführung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

## b. Zuständigkeit

Die Verwaltung vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der GV. Die Verwaltung ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Sie vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
- Festlegung der Organisation;
- Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
- Wahl, Abwahl und Überwachung von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Vertretung in der Öffentlichkeit und der Unterschriftsregelung beauftragt wurden;
- Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
- Meldung beim Richter bei Überschuldung.

# c. Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Veraltungsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung oder per E-Mail über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## d. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird von allen Mitgliedern der Verwaltung und der Geschäftsführung kollektiv zu zweien geführt.

## e. Entschädigung

Die Verwaltung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Sämtliche Entschädigungen sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Zusätzlich informiert die Verwaltung an der nächsten Generalversammlung detailliert über die ausbezahlten Entschädigungen.

## 9. <u>Revisionsstelle</u>

#### a. Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- 2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
- 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- 1. 10% der Genossenschaftsmitglieder;
- 2. Genossenschaftsmitglieder, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
- 3. Genossenschaftsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### b. Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Genossenschaftsmitglieder und nicht zugelassene Revisorspersonen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisorinnen und Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

# c. Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftsmitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## 10. <u>Organhaftung</u>

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

## IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

#### 11. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der 957 ff. OR anwendbar.

## 12. <u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 13. Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reinertrag fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivität und deren Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Genossenschaft verzichtet auf die Verzinsung des einbezahlten Genossenschaftskapitals und die Ausrichtung von Tantiemen.

# V. Auflösung und Liquidation

# 14. Auflösungsbeschluss

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung oder in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst.

#### 15. <u>Liquidation</u>

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 16. <u>Liquidationsgewinn</u>

Ein allfälliger Liquidationserlös wird vollumfänglich einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung, mit Sitz in der Schweiz, überwiesen; den Mitgliedern steht kein Anteil am Liquidationserlös zu.

Die Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Genossenschaftsanteile.

## VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

#### 17. <u>Mitteilungen an Mitglieder</u>

Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Der schriftlichen Kommunikation ist die elektronische Kommunikation gleichgestellt; Zustellungen an Mitglieder über die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse gelten als gültig vorgenommen.

## 18. <u>Kommunikation der Organe</u>

Beschlussfassungen aller Organe (auch bei Urabstimmungen) wie auch rechtlich relevante Erklärungen der Mitglieder können auch über geeignete Online-Plattformen oder Apps erfolgen, solange der Vorstand angemessene Massnahmen trifft, um die Identität der Abstimmenden und das Ergebnis festzustellen und sicherzustellen, dass es nicht zu mehrfacher Stimmabgabe oder anderen Missbräuchen kommt. Der Vorstand darf auch E-Mail-Nachrichten akzeptieren. Die Identifikation über die bei der Genossenschaft vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse, auch ohne dass die E-Mail zertifiziert ist, genügt als Mittel zur Feststellung der Identität des/der Erklärenden oder des Absenders/der Absenderin einer Willensäusserung oder Nachricht.

## 19. <u>Publikationsorgan</u>

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalve worden.	ersammlung vom 14. Juni 2021 genehmigt
Bern, den 14. Juni 2021	
Markus Meyer	Adrian Aeschlimann